

Statuten des Vereins

"Swiss Cave Diving"



Verein "Swiss Cave Diving"

(Stand: inkl. alle Aenderungen aus der GV v. 18.8.2008 in Rudolfstetten)

Name und Sitz

Artikel 1

- a) Unter dem Namen „Swiss Cave Diving“ besteht seit 4.1.2004 eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Swiss Cave Diving kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.
- b) Swiss Cave Diving verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der Sitz von Swiss Cave Diving befindet sich am Domizil seines Präsidenten. Dieser muss zwingend seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Zweck und Ziel

Artikel 2

Der Verein bezweckt

- a) Förderung des Höhlentauchens im allgemeinen
- b) Kontakt und Zusammenarbeit mit andern Organisationen
- c) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen
- d) Herstellung von Ausbildungs-Hilfsmitteln
- e) Schutz und Erhalt des Höhlenmilieus
in der Schweiz

Zugehörigkeit

Artikel 3

Swiss Cave Diving kann sich allen anerkannten internationalen, nationalen und regionalen Vereinigungen in geeigneter Form anschliessen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

- a) Swiss Cave Diving besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- b) Jede juristische oder natürliche Person, die vorher Aktiv- oder Passivmitglied von Swiss Cave Diving war, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zulassung

Artikel 5

- a) Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Sollte die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wer-

den, so sind dem Bewerber die Gründe hierfür nicht bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann keine Einsprache erhoben werden.

- b) Ein Neumitglied muss mindestens 6 Monate vor der Generalversammlung provisorisch dem Verein angehören. Über die definitive Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dieser Entscheid kann vor Gericht nicht angefochten werden.
- c) Passivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgenommen. Die Ausnahme bilden Aktivmitglieder, die zur Passivmitgliedschaft übertreten.

Stimmberechtigte Mitglieder

Artikel 6

- a) Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, **ein Höhlentauchbrevet eines anerkannten Verbandes besitzen** und aktiv am Clubleben teilnehmen. Bei minderjährigen Personen ist zudem die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig.
- b) Passivmitglieder: Natürliche Personen, die mindestens 2 Jahre lang Aktivmitglied von Swiss Cave Diving waren. Passivmitglieder haben das Recht auf Vergünstigungen wie Aktivmitglieder.
- c) Ehrenmitglieder: Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um Swiss Cave Diving verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben den Status eines Aktivmitgliedes. Sie sind vom obligaten Clubbeitrag befreit, ausser allfälligen Verbandsbeiträgen.

Übertritt

Artikel 7

- d) Übertritte können nur auf Beginn eines Clubjahres erfolgen.
- e) Der Übertritt von der Aktiv- in die Passivmitgliedschaft kann nur auf die ordentliche Generalversammlung beantragt werden.

Austritte und Ausschlüsse

Artikel 8

- a) Der Austritt aus Swiss Cave Diving kann jederzeit seitens eines Mitgliedes schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu bezahlen. Die Kündigung hat jedoch mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragt werden, wenn dieses Swiss Cave Diving als Körperschaft oder einzelnen seiner Mitglieder irgendwelchen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt. Jeder Antrag auf Ausschluss ist dem Vorstand schriftlich begründet, mindestens einen Monat vor der Generalversammlung einzureichen. Dieser muss allen Mitgliedern, spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages schriftlich durch den Vorstand gemeldet werden.
- c) Ein Entscheid kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt werden.
- d) Rekurse gegen den Entscheid der Generalversammlung sind nicht möglich.
- e) Alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen durch den Austritt oder den Ausschluss (insbesondere der Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins). Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall zu entrichten.

Beitragspflicht der Mitglieder

Artikel 9

- a) Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 50.- Franken
- b) Der Mitgliederbeitrag kann von der Generalversammlung neu festgelegt werden, keinesfalls aber höher als der unter lit. a) festgelegt Maximalbeitrag.
- c) Für das Gründungsjahr beträgt der Mitgliederbeitrag symbolisch einen Franken (1.-).
- d) Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben. (ausgenommen Verbandsbeiträge)

Die Organe: Generalversammlung

Artikel 10

- e) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich im 4. Quartal statt. Das genaue Datum wird durch den Vorstand festgelegt.
- f) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, falls dringende und besonders wichtige Geschäfte dies erfordern oder wenn ein Fünftel der angeschlossenen Mitglieder die Einberufung verlangt.
- g) Die Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen im voraus schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten.

Artikel 11

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahl der Stimmenzähler
- b. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren (Wiederwahlen sind zulässig)
- f. Festlegung der Jahresbeiträge für das folgende Geschäftsjahr und die Änderung der Vereins-Statuten

Artikel 12

- a) ----- vollständig gestrichen -----
- b) Die Generalversammlung kann über Anträge von Mitgliedern nur dann entscheiden, wenn sie dem Vorstand 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nach diesem Datum eingehen, entscheidet die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung, ob diese behandelt werden.
- c) Ein durch den Präsidenten bestätigtes Protokoll muss innert zwei Monaten veröffentlicht werden.

Artikel 13

- a) Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Aufnahme und Ausschlüsse, sowie über Statutenänderungen. Dafür bedarf es einer Mehrheit von 2/3. Die Wahlen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, dass mindestens 1/5 der anwesenden Stimmen geheime Wahlen verlangen.
Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern erfolgt in offener Wahl durch Handerheben.
- b) Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Präsident

- c) Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Organe: Vorstand

Artikel 14

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. dem Aktuar
 - 3. dem Kassier
- b) Mitglieder des Vorstandes müssen Aktivmitglieder von Swiss Cave Diving sein.
- c) Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft dies die zu erledigenden Geschäfte erfordern.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Schriftliche Vertretungs-Vollmachten sind zulässig.
- e) Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Geschäftsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und anderen Organisationen und vermittelt Kontakte zwischen den angeschlossenen und befreundeten Organisationen.
- f) Er verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die vorhandenen Mittel im Rahmen der im von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse und des Budgets.
- g) In seine Kompetenz fällt die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Besorgung sämtlicher Geschäfte, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.
- h) Jede vertragliche Verpflichtung ab einem Jahr und jede Verpflichtung ab sFr. 1000.- muss vom Vorstand genehmigt werden.
- i) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten sind unterschriftsberechtigt
 - a) der Präsident mit Einzelunterschrift
 - b) der Aktuar mit Kollektivunterschrift zu Zweien
 - c) der Kassier mit Kollektivunterschrift zu Zweien

Artikel 15

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten oder einem engeren Ausschuss übertragen. Er ist ferner berechtigt, die Behandlung spezieller Fragen an besondere, von ihm ernannte Kommissionen zu überweisen.

Die Funktion der Vorstands-Mitglieder

Artikel 16

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er *kann* zusammen mit dem Aktuar den Verein nach aussen vertreten.
- b) Der Aktuar übernimmt die Administrationsarbeiten und die Protokollführung.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins gemäss Weisung des Vorstandes und ist für die Mitgliederadministration zuständig.
- d) Allfällig ernannte Vorsteher von weiteren Ressorts arbeiten unter der Aufsicht des Gesamtvorstandes, welchem sie auf Grund von dessen Weisungen Bericht zu erstatten haben.

Das Rechnungswesen (Mittel)

Artikel 17

- a) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel sind u.a. durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Erlangung von Subventionen, durch Durchführung von Kursen und durch Verkauf von Schulungsmaterialien aufzubringen.
- b) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf den maximalen Jahresmitgliederbeitrag.

Auflösung des Vereins

Artikel 18

- a) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Gesamt-Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- b) Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung, was mit dem Vereinsvermögen nach Befriedigung aller Ausstände und Verpflichtungen geschehen soll.

Schlussbestimmungen

Artikel 19

- a) Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 4. Januar 2004 in Hunzenschwil angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rudolfstetten, den 18.8.2007

Der Präsident: Beat Müller

Der Aktuar: Walter Gallmann

Anmerkungen:

Alle hier durchgeführten Änderungen wurden mit der jeweils erforderlichen 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Generalversammlung vom 18.8.2007 angenommen.

Die vorliegenden Statuten werden so dem HR des Kt. Aargau mit dem entsprechenden Mutationsantrag übergeben.